

# S T A D T E R F T S T A D T

## B E B A U U N G S P L A N N R . 5 2 A

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2, 2a UND 5 DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) JAHRES BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 9.11.1978 / 10.6.1980 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 28.9.1983  
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) IN DER ZEIT VOM 18.8.1980 BIS 17.9.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 28.9.1983  
STADTDIREKTOR  
I.V. TECHN. BEIGEOMETER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 29.6.1983, STATTGEBEN DURCH RATSBEZUSCHLUSS VOM

ERFSTADT, DEN 28.9.1983  
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 29.6.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

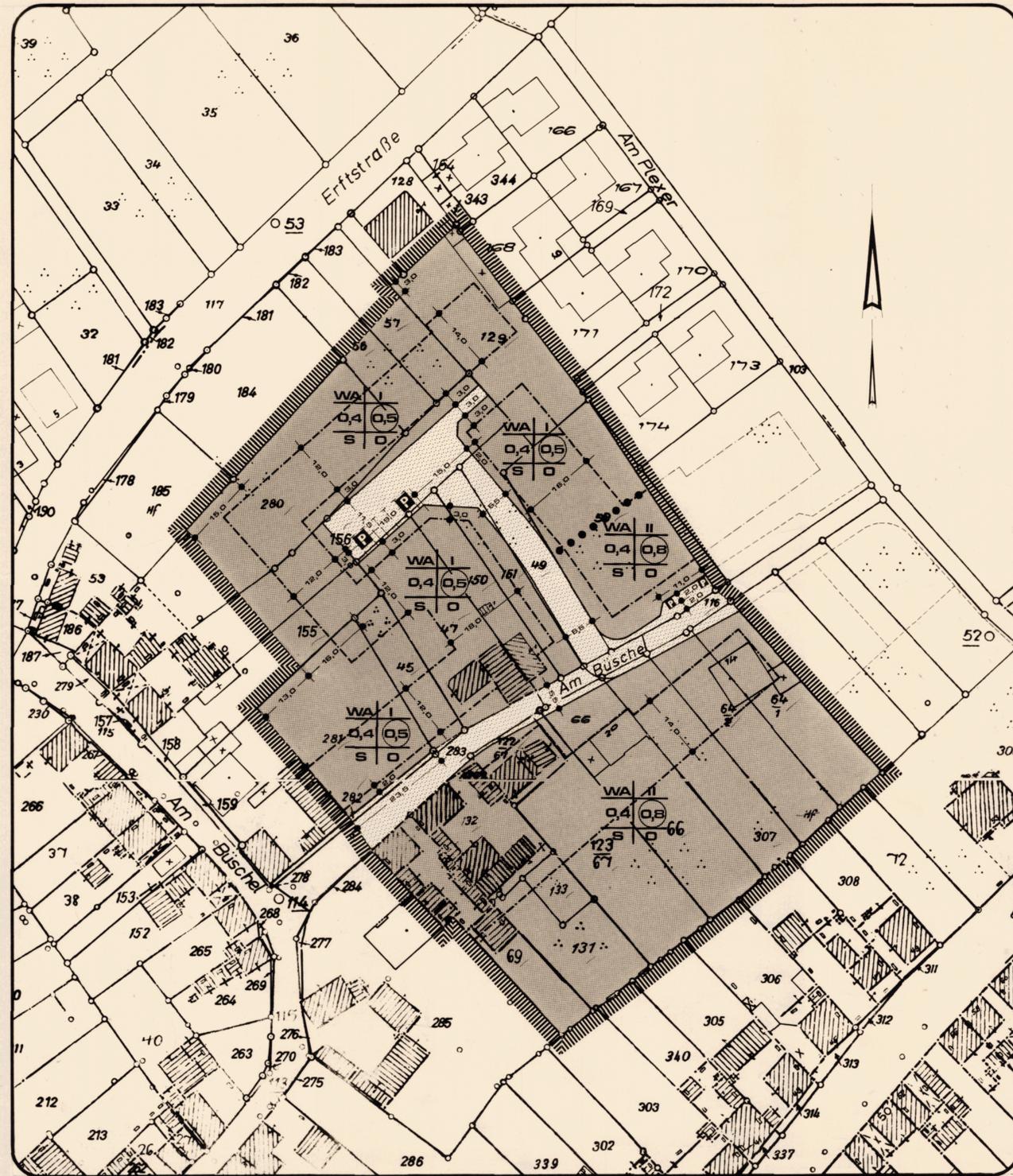
ERFSTADT, DEN 28.9.1983  
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) MIT VERFÜGUNG VOM 15.12.83 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 15.12.83  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) IST

ERFSTADT, DEN 19. MAI 1980  
STADTDIREKTOR



GEMARKUNG GYMNICHT  
FLUR 13 M 1:500

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B.	1
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL Z.B.	0,5
SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
BAUGRENZE	—
OFFENE BAUWEISE	0
SATTELDACH	S
PARKPLÄTZE	P
VERKEHRSFLÄCHE	—
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	—
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	•••••

FESTSETZUNGEN:  
DIE MAXIMALE SOCKELHÖHE ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE WIRD MIT 0,50 M FESTGESETZT.  
(GELÄNDEOBERFLÄCHE IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTEIGÜBERKANTE BEZ. DIE OBERKANTE DER STRASSE OHNE BÜRGERSTEIG.)  
GARAGEN SIND AUCH AUSSERHALB DER BAUFÄCHEN ZULÄSSIG. VOR GARAGEN IST EIN STAUHAUM VON MIN. 5,50 M LÄNGE AUF EIGENEM GRUNDSTÜCK FREIHALTEN.

BEARBEITUNG:  
STADT ERFSTADT  
DER STADTDIREKTOR  
- PLANUNGSAMT -  
ERFSTADT, DEN 19. MAI 1980  
AUFTRAG  
STADTBEREICHSMESSUNGSRAT

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST - 2-2-1 - EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLURKARTE.  
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1951 IM MASSTAB 1:4000 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER URAUFNAHME TEILNEUVERMESSUNG VON 1938-1942  
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).  
ERFSTADT, DEN 19. MAI 1980  
STADTBEREICHSMESSUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM 1.1.1980).  
HIRTH, DEN 2.7.1980  
STADTBEREICHSMESSUNGSRAT  
ES WIRD BESCHENKUNGSWEISE DIE FESTSTELLUNG DER STRÄßENBAULICHEN PLANUNG GEMEINSAM EINEDEUTIG IST.  
ERFSTADT, DEN 19. MAI 1980  
STADTBEREICHSMESSUNGSRAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) UND VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 19.1.1965 (PLAN ZVO, BGBl. I S. 21).

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

**Hinweise:**

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

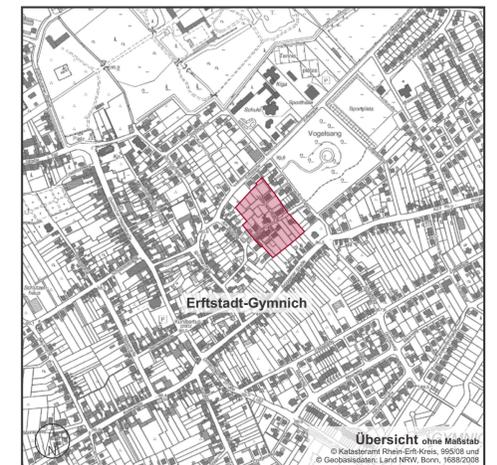
Maßstab 1 : 500



## Bebauungsplan Nr. 52A

Erfstadt-Gymnich, Vogelsang / Am Büschel

Rechtskraft 07.02.1984



Bearbeitung:  
Stadt Erfstadt  
Umwelt- und Planungsamt

